



**Satzung  
der Notarkammer Berlin**

Auf der Grundlage des § 72 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.12.2025 (BGBl. I Nr. 320) geändert worden ist, hat die Notarkammer Berlin durch die Kammerversammlung vom 24. März 1982 (ABl. 1982, S. 660) die folgende Satzung, geändert durch die Beschlüsse der Kammerversammlungen vom 16. September 1987 (ABl. 1987 S. 1548), 28. Februar 1990 (ABl. 1990, S. 594), 11. März 1992 (ABl. 1992, S. 1517), 24. März 1999 (ABl.2000, S. 3682), 19. März 2003 (ABl.Nr.1/2004, S. 3.), 20. März 2013 (ABl. Nr. 14/2013, S. 486), 30. März 2021 (ABl. Nr. 26/2021, S. 2231), 20.06.2022 (ABl. Nr. 29/2022, S. 1832) und 26. März 2026 beschlossen. Die Satzung und die Änderungen sind jeweils gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz BNotO genehmigt worden.

Inhaltsübersicht

<b>I.</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
	§ 1 Mitgliedschaft, Rechtsform und Organe der Notarkammer .....	2
<b>II.</b>	<b>Der Vorstand.....</b>	<b>2</b>
	§ 2 Aufgaben des Vorstands.....	2
	§ 3 Zusammensetzung des Vorstands, Vertretung, Amtszeit.....	3
	§ 4 Wählbarkeit, Beendigung des Vorstandsamtes .....	3
	§ 5 Ruhen des Vorstandsamtes.....	4
	§ 6 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands.....	5
	§ 7 Organisation des Vorstands, Verschwiegenheitspflicht .....	6
<b>III.</b>	<b>Die Kammerversammlung .....</b>	<b>6</b>
	§ 8 Einberufung der Kammerversammlung .....	6
	§ 9 Teilnahme an der Kammerversammlung, Beschlussfähigkeit.....	7
	§ 10 Durchführung der Kammerversammlung.....	7
	§ 11 Wahl des Vorstands .....	8
<b>IV.</b>	<b>Geschäfts- und Haushaltsführung .....</b>	<b>9</b>
	§ 12 Geschäftsstelle, Siegelführung .....	9
	§ 13 Geschäfts- und Haushaltsführung.....	9
	§ 14 Notarversicherungsfonds .....	10
<b>V.</b>	<b>Schlussbestimmung .....</b>	<b>10</b>

## I. Grundlagen

### § 1

#### Mitgliedschaft, Rechtsform und Organe der Notarkammer

- (1) Mitglieder der Notarkammer Berlin (nachfolgend „Notarkammer“ genannt) sind während des Zeitraums ihrer Bestellung alle Personen, die im Land Berlin zu Notaren bestellt sind.
- (2) Die Notarkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Organe der Notarkammer sind
  - a) der Vorstand  
und
  - b) die Kammerversammlung.

## II. Der Vorstand

### § 2

#### Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand erfüllt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben. Er vollzieht die Beschlüsse der Kammerversammlung und führt die laufenden Geschäfte der Notarkammer.
- (2) Der Vorstand nimmt die Befugnisse der Notarkammer wahr, soweit
  - a) sie nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung der Kammerversammlung vorbehalten sind,  
oder
  - b) sich die Kammerversammlung nicht im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten hat,  
oder
  - c) sie nicht einer Abteilung der Notarkammer oder einem sonstigen Gremium zugewiesen sind.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, die Vizepräsidenten, den Schriftführer und den Schatzmeister. Er bestimmt den nach § 86 BNotO zu entsendenden Vertreter für die Generalversammlung der Bundesnotarkammer, soweit nicht der Präsident die Notarkammer in der Generalversammlung vertritt. Bei der Wahl für die vorstehenden Vorstandsämter entscheidet bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand des ältesten an der Losentscheidung nicht beteiligten anwesenden Vorstandsmitgliedes.

- (4) Für die Erteilung der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigung zur Aussage in gerichtlichen Verfahren ist der Vorstand der Notarkammer zuständig.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung des Vorstands, Vertretung, Amtszeit**

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Präsidenten,
  - b) zwei Vizepräsidenten,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Schatzmeister sowie
  - e) sieben weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Präsident wird durch einen der Vizepräsidenten vertreten, die intern abstimmen, wer von ihnen im konkreten Fall die Vertretung des Präsidenten übernimmt; liegt eine interne Abstimmung nicht vor oder kommt diese nicht zustande, übernimmt der Vizepräsident die Vertretung, der am längsten dem Vorstand angehört, bei gleicher Vorstandszugehörigkeit der lebensältere Vizepräsident. Sind beide Vizepräsidenten verhindert, so steht die Vertretung vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses des Vorstands den übrigen Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge ihres Lebensalters zu. Der Schriftführer und der Schatzmeister vertreten sich gegenseitig.
- (3) Gemäß § 69 BNotO werden die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die Mitglieder ihr Amt bis zum Schluss der Kammerversammlung aus, die über die Neuwahl des Vorstands beschließt.

### **§ 4**

#### **Wählbarkeit, Beendigung des Vorstandsamtes**

- (1) Wählbar zum Vorstand ist jedes Mitglied der Notarkammer.
- (2) Nicht wählbar ist, wer
- a) einen Ausschlussgrund der Bundesnotarordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 69 Abs. 4 BNotO, erfüllt oder
  - b) nach § 5 Abs. 1 lit. a), b) und d) das Vorstandsamt ruhen lassen müsste.
- (3) Die Wahl kann ablehnen, wer
- a) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  - b) in den letzten vier Jahren bereits dem Vorstand der Notarkammer oder der Rechtsanwaltskammer angehört hat,
  - c) durch Krankheit an der Ausübung seines Amtes dauerhaft gehindert ist.

(4) Ein Mitglied des Vorstandes scheidet aus dem Vorstand aus,

- a) wenn es nicht mehr Mitglied der Notarkammer ist,
- b) wenn es sein Vorstandsamt mit Zustimmung des Vorstandes niederlegt.

Die bei der nächstfolgenden Versammlung vorzunehmende Ersatzwahl für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied gilt für den Rest der Wahlperiode.

## **§ 5**

### **Ruhen des Vorstandsamtes**

(1) Das Amt eines Vorstandsmitglieds ruht, wenn

- a) das Vorstandsmitglied infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
- b) gegen das Vorstandsmitglied wegen einer strafbaren Handlung, die die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter gemäß § 45 Abs. 1 StGB oder § 358 StGB zur Folge haben kann, öffentliche Klage erhoben wurde;
- c) gegen das Vorstandsmitglied ein förmliches Disziplinarverfahren nach §§ 95 ff. BNotO oder ein Verfahren, das zu einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme nach §§ 114 ff. BRAO führen kann, eingeleitet worden ist;
- d) ein Fall des § 69c Abs. 2 BNotO (vorläufige Enthebung des Vorstandsmitglieds von seinem Notaramt) vorliegt.

(2) Das Amt eines Vorstandsmitglieds kann ferner durch Beschluss des Vorstands ruhen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bekannt werden, die

- a) zu einem Ruhen des Amtes nach Abs. 1 oder
- b) zu einer Amtsenthebung nach § 50 BNotO führen können oder
- c) zu einer Geldbuße nach § 56 Abs. 3 GwG geführt haben.

(3) Der Beschluss nach Abs. 2 erfolgt auf Antrag des betroffenen Vorstandsmitglieds mit einer Stimmenmehrheit nach § 6 Abs. 5 oder ohne dessen Antrag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Beweisaufnahme erfolgt nicht.

(4) Der Vorstand beschließt jederzeit auf Antrag des betroffenen Mitglieds und im Abstand von sechs Monaten von Amtes wegen über die Aufhebung oder Fortsetzung der Ruhensphase mit einer Stimmenmehrheit nach § 6 Abs. 5. Die Voraussetzungen des Abs. 2 gelten entsprechend. Das betroffene Mitglied ist über den Beschluss zu unterrichten.

(5) Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, den Präsidenten über Anordnungen, Klagen und Eröffnungen von Verfahren gemäß Abs. 1 unverzüglich nach Kenntnisnahme zu unterrichten, der hierüber den Vorstand informiert.

## § 6

### Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Präsident der Notarkammer kann jederzeit eine Vorstandssitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen; im Hinderungsfall kann die Einberufung auch durch einen Vizepräsidenten erfolgen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe desselben Gegenstandes beantragen, über den zu erörtern und ggf. Beschluss zu fassen ist. Der Präsident kann mit Zustimmung der Vizepräsidenten anordnen, dass die Vorstandssitzung nicht als Präsenzsitzung, sondern unter Einsatz elektronischer Hilfsmittel (z.B. Telefon- oder Webkonferenz) durchgeführt wird, sofern nicht drei Vorstandsmitglieder einem solchen Vorgehen unverzüglich widersprechen.
- (2) Die Ladung hat in Textform unter Beachtung einer Frist von mindestens 3 Werktagen zu erfolgen, es sei denn, alle Mitglieder des Vorstands haben auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet. Bei besonderer Eilbedürftigkeit der Angelegenheit kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Der Vorstand kann durch Beschluss die Daten regelmäßiger Vorstandssitzungen festlegen (z.B. „jeder zweite Mittwoch eines Kalendermonats, 16 Uhr, in der Geschäftsstelle“), zu denen dann keine gesonderte Ladung mehr erfolgen muss, wenn der Beschluss allen Vorstandsmitgliedern in Textform bekannt gegeben wurde; auch in diesem Fall ist den Mitgliedern des Vorstands die Tagesordnung rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Präsidenten der Notarkammer; im Hinderungsfall durch einen der Vizepräsidenten geleitet. Sind sowohl der Präsident als auch die Vizepräsidenten an der Teilnahme gehindert, wählt der Vorstand den Leiter der Sitzung (Vorsitzenden) aus seinen Reihen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands können ihr Wahl- oder Stimmrecht in Vorstandssitzungen nur persönlich ausüben.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich aus dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt. Mit Ausnahme von Wahlen darf ein Mitglied des Vorstands in eigenen Angelegenheiten nicht mitstimmen.
- (6) Beschlüsse innerhalb der Sitzung können gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die nach Zulassung durch den Vorsitzenden oder durch Beschluss des Vorstands unter Einsatz elektronischer Hilfsmittel an der Sitzung teilnehmen, ohne körperlich anwesend zu sein, es sei denn, die anwesenden Mitglieder des Vorstandes hätten diesem Vorgehen mehrheitlich widersprochen.
- (7) Beschlüsse außerhalb der Vorstandssitzung können im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands dieser Art der Beschlussfassung unverzüglich widerspricht und die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands der Beschlussfassung zustimmt.

- (8) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung und den Inhalt der Beschlüsse fest. Es ist hierüber ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen und abschriftlich allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen ist. Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, das von ihm erhobene Widersprüche mit zu Protokoll zu nehmen sind.

## **§ 7**

### **Organisation des Vorstands, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Vorstand kann nach Maßgabe des § 69b BNotO Abteilungen bilden und ihnen Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen. Jede Abteilung wird durch ihren Vorsitzenden vertreten. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (2) Der Vorstand kann einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder durch Beschluss zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (3) Der Vorstand kann zur Mitarbeit, insbesondere zur Mitwirkung bei der Vorbereitung seiner Entschlüsse, Mitglieder der Kammer außerhalb des Vorstandes heranziehen und mit ihnen Arbeitsausschüsse bilden. Die Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt abweichend von § 69b Abs. 3 BNotO unverändert, bis ihre Mitglieder aus dem Notaramt ausscheiden oder der Vorstand erneut über die Zusammensetzung beschließt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand - über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Notare, Bewerber und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Das gleiche gilt für Notare, die zur Mitarbeit herangezogen werden. Angestellte der Notarkammer sind entsprechend vertraglich zu verpflichten.
- (5) Mitteilungen des Vorstandes an die Mitglieder der Kammer werden diesen postalisch oder elektronisch übersandt. Rechtsetzende Entschlüsse der Notarkammer sind auf der Internetseite der Notarkammer unter Angabe des Datums der Veröffentlichung zu bekannt zu geben.

### **III. Die Kammerversammlung**

## **§ 8**

### **Einberufung der Kammerversammlung**

- (1) Die ordentliche Kammerversammlung findet alljährlich einmal statt. Der Präsident kann darüber hinaus außerordentliche Kammerversammlungen einberufen, wenn der Vorstand hierfür ein Bedürfnis sieht und muss sie einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es in der Form des § 71 Abs. 2 Satz 2 BNotO beantragt.
- (2) Die Kammerversammlungen finden in der Regel als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Kammerversammlung als virtuelle Kammerversammlung (§ 71a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNotO) stattfindet.

- (3) Ort, Zeit und Tagesordnung der Kammerversammlung sowie die Modalitäten des § 71a Abs. 3 BNotO im Fall der virtuellen Kammerversammlung legt der Vorstand durch Beschluss fest. Der Ort der Kammerversammlung hat bei Versammlungen in Präsenz im Land Berlin zu liegen. Bei virtuellen Kammerversammlungen ist deren Aufzeichnung nicht zulässig.
- (4) Zur Kammerversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen gemäß § 71 Abs. 3 BNotO unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (5) Anträge, die von mindestens 20 Mitgliedern unterschrieben sind und mindestens eine Woche vor der Kammerversammlung bei der Geschäftsstelle der Kammer eingehen, sind in der Kammerversammlung zu behandeln. Soweit es hierdurch zu einer Änderung bzw. Erweiterung der Tagesordnung kommt, sind die Mitglieder hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Unterschriften auf Anträgen gem. Satz 1 können dadurch ersetzt werden, dass gleichlautende Anträge gestellt werden.

## **§ 9**

### **Teilnahme an der Kammerversammlung, Beschlussfähigkeit**

- (1) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an der Kammerversammlung berechtigt. Die Mitglieder können ihre Rechte, insbesondere ihr Wahl- oder Stimmrecht, nur persönlich in der Kammerversammlung ausüben. Anderen Personen, insbesondere dem Geschäftsführer der Notarkammer oder deren Angestellten, kann die Teilnahme als Gästen gestattet werden, soweit die Kammerversammlung dem nicht mehrheitlich widerspricht.
- (2) Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an ihr teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 10**

### **Durchführung der Kammerversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Präsident der Notarkammer, im Falle der Verhinderung einer seiner Stellvertreter bzw. hilfsweise ein vom Vorstand durch Beschluss bestimmtes Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorsitzende der Kammerversammlung bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände. Er erteilt das Wort und kann einen Redner zur Ordnung rufen. Nach zweimaligem Ordnungsruf kann er dem Redner das Wort entziehen. Gegen diese Maßnahme des Vorsitzenden steht dem Redner der Einspruch an die Kammerversammlung zu, über den diese sofort ohne Aussprache abschließend entscheidet.
- (3) Anträge sind dem Vorsitzenden auf dessen Anfordern schriftlich zu übergeben oder in Textform zu übersenden.
- (4) Die Kammerversammlung kann jederzeit auf Antrag eines teilnehmenden Mitgliedes den Schluss der Aussprache über einen Gegenstand beschließen. In diesem Fall erhalten nur noch der Antragsteller und der etwaige Berichterstatter das Schlusswort.

- (5) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Über die Gültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los aus der Hand des Vorsitzenden, soweit nicht die vorrangige Regelung nach § 11 Abs. (6) zu beachten ist.
- (6) Die Form der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Wird gegen die Bestimmung des Vorsitzenden Widerspruch erhoben und eine andere Art der Abstimmung verlangt, so entscheidet die Versammlung hierüber sofort ohne Aussprache durch Handzeichen. Abweichend von Satz 1 hat auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder die Abstimmung geheim zu erfolgen.
- (7) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitzenden festgestellt. Der Vorsitzende kann Stimmzähler zuziehen.
- (8) Über die Versammlung ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, hilfsweise dem Schatzmeister oder, wenn weder der Schriftführer noch der Schatzmeister an der Versammlung teilgenommen haben, von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist und die von jedem Kammermitglied auf der Geschäftsstelle der Kammer eingesehen werden kann.

## **§ 11**

### **Wahl des Vorstands**

- (1) Für die durch die Kammerversammlung vorzunehmende Wahl der Vorstandsmitglieder gilt ergänzend zu den Bestimmungen des § 10 folgendes:
- (2) Der Vorsitzende bestimmt einen Wahlleiter, dem Wahlhelfer beigeordnet werden können.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in einem Wahlgang oder in einem durch den Wahlleiter festzulegenden elektronischen Verfahren. Jedes Mitglied hat dabei so viele Stimmen wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind, wobei er jedem Kandidaten maximal eine Stimme geben kann.
- (4) Über die Gültigkeit eines Stimmzettels oder einer elektronischen Ausübung des Wahlrechts entscheidet der Wahlleiter.
- (5) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche den höchsten Stimmenanteil erhalten.
- (6) Zwischen den Kandidaten mit gleichen Stimmenanteilen findet erforderlichenfalls eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Vorsitzenden.
- (7) Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (8) Die anwesenden oder elektronisch mit der virtuellen Kammerversammlung verbundenen Gewählten haben sich sogleich über die Annahme oder Ablehnung ihrer Wahl, im

letzten genannten Fall unter Angabe der satzungsgemäßen Ablehnungsgründe (vgl. § 4 Abs. (2)), zu erklären. Den abwesenden Gewählten gibt der Vorsitzende unter Aufforderung zur Erklärung binnen einer Woche von der auf sie gefallenen Wahl durch eingeschriebenen Brief oder Nachricht an deren besonderes elektronisches Notarpostfach Kenntnis. Wird die Wahl von den Gewählten nicht unverzüglich abgelehnt, so gilt sie als angenommen.

- (9) Über die Ablehnungsgründe, welche in der Kammerversammlung vorgebracht werden, beschließt die Versammlung sofort. Wird die Ablehnung gebilligt, so findet sofort eine Neuwahl statt. Über später vorgebrachte Ablehnungsgründe beschließt der Vorstand, im Fall der Billigung gilt derjenige Kandidat als gewählt, auf den in der Kammerversammlung die nächstmeisten Stimmen entfallen waren.

#### **IV. Geschäfts- und Haushaltsführung**

##### **§ 12**

##### **Geschäftsstelle, Siegelführung**

- (1) Die Notarkammer unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem oder mehreren Geschäftsführern geleitet wird und die mit den erforderlichen personellen und sachlichen Mitteln ausgestattet ist.
- (2) Die Notarkammer führt bei Ausübung ihrer Geschäfte das ihr als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe der darüber erlassenen Bestimmungen zustehende Dienstsiegel.

##### **§ 13**

##### **Geschäfts- und Haushaltsführung**

- (1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr der Notarkammer entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens wird von zwei Rechnungsprüfern vorgeprüft, die die Kammerversammlung - zugleich mit zwei Vertretern für den Fall der Verhinderung - jeweils für das laufende Geschäftsjahr wählt. Der Bericht der Prüfer wird der Kammerversammlung zwecks Beschlussfassung gemäß § 71 Abs. 4 Ziffer 5 BNotO erstattet.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer sowie diejenigen Kammermitglieder außerhalb des Vorstandes, die nach § 7 Abs. (3) zur Mitarbeit herangezogen werden, erhalten für den mit ihrer Teilnahme an Sitzungen verbundenen Aufwand eine Reisekostenvergütung, ferner Ersatz ihrer durch die Tätigkeit für die Notarkammer entstandenen Auslagen. Der Vorstand setzt diese Entschädigung fest.

## § 14

### Notarversicherungsfonds

- (1) Die Notarkammer ist im Interesse des Ansehens ihrer Mitglieder und zur Wahrung des in die notarielle Tätigkeit gesetzten Vertrauens an einem Notarversicherungsfonds aller Notarkammern beteiligt.
- (2) Der Fonds hat die Aufgabe, bei Schäden aus vorsätzlichen Handlungen von Notaren, Notariatsverwaltern, Notarvertretern, die im Bereich einer beteiligten Notarkammer bestellt sind, ohne rechtliche Verpflichtung Leistungen zu ermöglichen, wenn ein auf andere Weise, insbesondere durch Versicherungen nicht gedeckter Vertrauensschaden vorliegt und dem Fonds nach seiner Zweckbestimmung eine Leistung im Einzelfall angezeigt erscheint. Das Fondsvermögen ist ein zweckgebundenes Sondervermögen aller Notarkammern (nicht rechtsfähiges Zweckvermögen des öffentlichen Rechts).

### V. Schlussbestimmung

Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung bezeichnen die Funktion unabhängig vom Geschlecht des jeweiligen Funktionsträgers. Die Funktionsträger führen die Funktionsbezeichnung in der Form, die ihrem jeweiligen Geschlecht entspricht.

Vorstehender Text stimmt mit dem Beschluss und dem Rechtssetzungswillen der Versammlung der Notarkammer Berlin überein. Die von der Versammlung der Notarkammer am 26.03.2026 beschlossene Neufassung der Satzung wurde am 30.04.2026 von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz zum Geschäftszeichen ZS A 2 – 3833-0001/2004 gem. § 66 Abs. 1 S. 2 2. Hs. BNotO genehmigt. Die geänderten Satzungsbestimmungen werden hiermit ausgefertigt und treten mit Veröffentlichung auf der Internetseite der Notarkammer Berlin am heutigen Tag in Kraft.

Berlin, den 05.05.2026

Alexander Kollmorgen  
Präsident der Notarkammer Berlin